

TE Vwgh Beschluss 2018/6/21 Ra 2018/01/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2018

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

40/01 Verwaltungsverfahren;

41/02 Staatsbürgerschaft;

Norm

AVG §56;

AVG §68;

StbG 1965 §42 Abs1;

StbG 1985 §42 Abs1;

VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Kleiser und Dr. Fasching als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Strasser, über die Revision des L M K T in R, vertreten durch Heinzle - Nagel Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Gerberstraße 4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 12. März 2018, Zl. LVwG-451-7/2017-R9, betreffend Staatsbürgerschaft (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Vorarlberger Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg (Verwaltungsgericht) wurde der Sache nach der Antrag des Revisionswerbers auf Feststellung, "dass dem Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft am 20.12.2016 in Anwendung des § 20 Abs 3 Z 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes (StbG) verliehen worden sei und auf ihn daher § 34 Abs 1 StbG nicht zur Anwendung gelange, in eventu, dass dem Antragsteller die

österreichische Staatsbürgerschaft am 20.12.2016 in Anwendung des § 20 Abs 3 Z 2 StbG verliehen worden sei und er daher nicht verpflichtet sei, sich gemäß § 34 Abs 1 StbG in die Entlassung aus seinem bisherigen Heimatstaat zu bemühen" als unzulässig zurückgewiesen (erster Spruchabschnitt). Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für unzulässig erklärt (zweiter Spruchabschnitt). 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg (Verwaltungsgericht) wurde der Sache nach der Antrag des Revisionswerbers auf Feststellung, "dass dem Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft am 20.12.2016 in Anwendung des Paragraph 20, Absatz 3, Ziffer 2, des Staatsbürgerschaftsgesetzes (StbG) verliehen worden sei und auf ihn daher Paragraph 34, Absatz eins, StbG nicht zur Anwendung gelange, in eventuelle, dass dem Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft am 20.12.2016 in Anwendung des Paragraph 20, Absatz 3, Ziffer 2, StbG verliehen worden sei und er daher nicht verpflichtet sei, sich gemäß Paragraph 34, Absatz eins, StbG in die Entlassung aus seinem bisherigen Heimatstaat zu bemühen" als unzulässig zurückgewiesen (erster Spruchabschnitt). Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für unzulässig erklärt (zweiter Spruchabschnitt).

2 Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dem Revisionswerber, einem Staatsangehörigen von Ghana, sei mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 20. Dezember 2016 nach § 10 Abs. 1 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden. Im Zuge der Verleihung sei mit dem Revisionswerber eine Niederschrift aufgenommen worden, in welcher er unter anderem die Erklärung abgegeben habe, über die §§ 34 und 35 StbG unterrichtet worden zu sein. 2 Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dem Revisionswerber, einem Staatsangehörigen von Ghana, sei mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 20. Dezember 2016 nach Paragraph 10, Absatz eins, StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden. Im Zuge der Verleihung sei mit dem Revisionswerber eine Niederschrift aufgenommen worden, in welcher er unter anderem die Erklärung abgegeben habe, über die Paragraphen 34, und 35 StbG unterrichtet worden zu sein.

3 Mit Eingabe vom 26. Mai 2017 brachte der Revisionswerber den verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrag ein.

4 Dieser Antrag auf Feststellung sei unzulässig, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 42 StbG Rechte oder Rechtsverhältnisse, die bereits rechtskräftig gestaltet oder festgestellt seien, nicht neuerlich zur Diskussion gestellt oder gegebenenfalls umgestoßen werden dürften. Dies gelte auch für die vom Revisionswerber zur Begründung seines rechtlichen Interesses an der Feststellung angeführte Frage, ob in der gegenständlichen Angelegenheit § 20 Abs. 3 StbG angewendet worden sei oder nicht. 4 Dieser Antrag auf Feststellung sei unzulässig, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Erlassung eines Feststellungsbescheides nach Paragraph 42, StbG Rechte oder Rechtsverhältnisse, die bereits rechtskräftig gestaltet oder festgestellt seien, nicht neuerlich zur Diskussion gestellt oder gegebenenfalls umgestoßen werden dürften. Dies gelte auch für die vom Revisionswerber zur Begründung seines rechtlichen Interesses an der Feststellung angeführte Frage, ob in der gegenständlichen Angelegenheit Paragraph 20, Absatz 3, StbG angewendet worden sei oder nicht.

5 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

6 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 6 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 7 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

8 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die

Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 8 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9 Die Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision finden sich - worauf in der Revision auch ausdrücklich hingewiesen wird - wortident in den Revisionsgründen wieder.

10 Enthält eine Revision die Ausführungen zur Begründetheit der Revision wortident auch als Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision, dann wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dem Erfordernis der gesonderten Darlegung von im § 28 Abs. 3 VwGG geforderten Gründen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird, nicht entsprochen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 18.5.2018, Ra 2018/01/0202, mwN). 10 Enthält eine Revision die Ausführungen zur Begründetheit der Revision wortident auch als Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision, dann wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dem Erfordernis der gesonderten Darlegung von im Paragraph 28, Absatz 3, VwGG geforderten Gründen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird, nicht entsprochen vergleiche , aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 18.5.2018, Ra 2018/01/0202, mwN).

11 Die Revision erweist sich daher schon aus diesem Grund als unzulässig.

12 Darüber hinaus wird mit dem Zulässigkeitsvorbringen eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht aufgezeigt: 12 Darüber hinaus wird mit dem Zulässigkeitsvorbringen eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht aufgezeigt:

13 Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits zu § 42 Abs. 1 StbG 1965 festgehalten, dass der Zweck, den die Rechtsordnung mit einem solchen Feststellungsbescheid verbindet, nicht darin liegen kann, Rechte oder Rechtsverhältnisse, die bereits rechtskräftig gestaltet oder festgestellt sind, neuerlich zur Diskussion zu stellen und gegebenenfalls umzustoßen. Was unanfechtbar und somit formell rechtskräftig geworden ist, daran bleiben - soweit nicht das positive Recht ausdrücklich Ausnahmen vorsieht, wie z.B im § 68 AVG - die Parteien und die Behörde gebunden (vgl. VwGH 26.11.1968, 0377/68). 13 Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits zu Paragraph 42, Absatz eins, StbG 1965 festgehalten, dass der Zweck, den die Rechtsordnung mit einem solchen Feststellungsbescheid verbindet, nicht darin liegen kann, Rechte oder Rechtsverhältnisse, die bereits rechtskräftig gestaltet oder festgestellt sind, neuerlich zur Diskussion zu stellen und gegebenenfalls umzustoßen. Was unanfechtbar und somit formell rechtskräftig geworden ist, daran bleiben - soweit nicht das positive Recht ausdrücklich Ausnahmen vorsieht, wie z.B im Paragraph 68, AVG - die Parteien und die Behörde gebunden vergleiche , VwGH 26.11.1968, 0377/68).

14 Diese Rechtsprechung ist auf die vorliegend maßgebliche Bestimmung des § 42 Abs. 1 StbG 1985 zu übertragen: 14 Diese Rechtsprechung ist auf die vorliegend maßgebliche Bestimmung des Paragraph 42, Absatz eins, StbG 1985 zu übertragen:

15 So sind Feststellungsbescheide - auf Grund deren Natur als subsidiäre Rechtsbehelfe - generell unzulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen, vorgesehenen, gesetzlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden kann (vgl. etwa VwGH 6.7.2016, Ra 2016/01/0119, mwN). In diesem Sinn darf weder von Amts wegen noch auf Antrag mittels Feststellungsbescheides über die Auslegung eines rechtskräftigen Bescheides abgesprochen werden (vgl. die bei Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 77, 645, angeführte Rechtsprechung des VwGH). 15 So sind Feststellungsbescheide - auf Grund deren Natur als subsidiäre Rechtsbehelfe - generell unzulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen, vorgesehenen, gesetzlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden kann vergleiche , etwa VwGH 6.7.2016, Ra 2016/01/0119, mwN). In diesem Sinn darf weder von Amts wegen noch auf Antrag mittels Feststellungsbescheides über die Auslegung eines rechtskräftigen Bescheides abgesprochen werden vergleiche , die bei Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 56, Rz 77, 645, angeführte Rechtsprechung des VwGH).

16 Ausgehend davon erweist sich das Zulässigkeitsvorbringen, das Verwaltungsgericht hätte keinesfalls mit einer Zurückweisung des Antrages vorgehen dürfen bzw. habe die Frage unrichtig beurteilt, ob bei Verleihungen gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 StbG der Entziehungstatbestand nach § 34 Abs. 1 Z 3 StbG zur Anwendung gelange, als verfehlt. 16 Ausgehend davon erweist sich das Zulässigkeitsvorbringen, das Verwaltungsgericht hätte keinesfalls mit einer

Zurückweisung des Antrages vorgehen dürfen bzw. habe die Frage unrichtig beurteilt, ob bei Verleihungen gemäß Paragraph 20, Absatz 3, Ziffer 2, StbG der Entziehungstatbestand nach Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 3, StbG zur Anwendung gelange, als verfehlt.

17 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 17 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 21. Juni 2018

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018010240.L00

Im RIS seit

16.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at